

## Warum neue Zulassungsdokumente?

Vom 1.10.2005 an wird es in Deutschland andere Zulassungsdokumente geben, die auf der Richtlinie 1999/37/EG basieren. Bisher wurden Kraftfahrzeuge in Deutschland in einem Fahrzeugbrief beschrieben und im Zulassungsverfahren erhielt der Halter den Fahrzeugschein. Grund für die anstehende Änderung ist die EU-Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Zulassungsverfahren. Es gibt beispielsweise Mitgliedsstaaten, in deren Zulassungsverfahren ein Fahrzeugbrief nicht vorgesehen war.

Die Zulassungsdokumente heißen künftig „Zulassungsbescheinigung“.

Durch die Harmonisierung von Aufbau und Inhalt der Zulassungsdokumente soll das Verständnis der Bescheinigung in der Gemeinschaft erleichtert werden, damit die in einem Mitgliedsstaat zugelassenen Fahrzeuge ungehindert im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedsstaaten verkehren können.

Die neuen Dokumente sollen auch die Zulassung von Fahrzeugen erleichtern, die vorher in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassen waren.

## Rollentausch

Die Zulassungsbescheinigung besteht aus zwei Teilen. Teil I ersetzt den bisherigen Fahrzeugschein, Teil II den Fahrzeugbrief.



Bisher	Ab 1. Oktober 2005	Inhalt neu
Fahrzeugschein	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Alle Daten zur Fahrzeugbeschr.
Fahrzeugbrief	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	Nur wichtige Einzeldaten

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief) sehen nicht nur anders aus, ihre Bedeutung im Zulassungsverfahren und bei der regelmäßigen Überwachung hat sich umgedreht. Während bisher alle wesentlichen Daten im Fahrzeugbrief zu finden waren, wird diese Rolle zukünftig die

In der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) werden lediglich die wichtigsten Einzeldaten enthalten sein.

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) spielen.

Teil I (Fahrzeugschein) wird alle für die Zulassung und Überwachung des Fahrzeugs relevanten Einzeldaten enthalten und bei der Fahrzeuguntersuchung und bei Änderungsabnahmen zukünftig vorzulegen sein.



## Was ist neu?

In den bisherigen Zulassungsdokumenten war die Fahrzeugbeschreibung in fortlaufend nummerierte Felder aufgeteilt, deren Inhalt im Klartext angegeben war (Ziff 1 bis 33). In der neuen Zulassungsbescheinigung findet man nur noch Kürzel vor jedem Feld. Es gibt zwei Gruppen von Feldern. Die erste Gruppe enthält die EU-weit harmonisierten Felder, die zweite Gruppe enthält Felder,

die nur national von Bedeutung sind. (Felder und zugehörige Feldbezeichnungen siehe Rückseite.)

Die Feldinhalte der bisherigen Dokumente stimmen nicht immer 1:1 mit den neuen Feldinhalten überein, da für die neue Feldeinteilung natürlich die EU-Vorschriften und nicht die nationalen Bau- und Betriebsvorschriften zugrunde gelegt wurden.

## Was ändert sich mit Einführung der Zulassungsbescheinigung?

Für Halter zugelassener Fahrzeuge mit den bisherigen Zulassungsdokumenten ändert sich zunächst nichts, es sei denn, die Zulassungsstelle muss sich z. B. wegen einer Änderung mit den Dokumenten befassen. Dann wird die neue Zulassungsbescheinigung ausgegeben.

In der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

## Bereifung

In den Feldern 15.1 bis 15.3 werden Angaben zu einer Reifengröße auf der Achse 1 (15.1) bis Achse 3 (15.3) eingetragen. Die eingetragene Reifengröße ist eine aus einer Liste von möglichen Reifengrößen, die in der Betriebslaubnis-/ bzw. EG-Typgenehmigung genannt sind. Andere als die in der Zulassungsbescheinigung Teil I angegebenen Bereifungen

des neuen Dokuments werden zukünftig nur noch der aktuelle Fahrzeughalter und ggf. der vorige Halter eingetragen sein. Hieraus folgt, dass mit jedem Halterwechsel auch eine neue Zulassungsbescheinigung erzeugt wird.

Die Anzahl aller früheren Halter wird angegeben.

können ohne zusätzliches Gutachten oder Änderungsabnahme verwendet werden, sofern sie in der Liste (Typgenehmigung) der möglichen Reifengrößen enthalten sind.

Für Bereifungen, die nicht im Rahmen der Betriebslaubnis-/ Typgenehmigung genannt sind, ist ein zusätzliches Gutachten oder eine Änderungsabnahme erforderlich.

## Anhängerkupplung

Eine genehmigte Anhängerkupplung wird zukünftig in das Feld (22) der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) einzutragen sein, sobald sich die Zulassungsstelle mit den Dokumenten befasst. Bis zu diesem Zeitpunkt bietet die Technische Prüfstelle des

TÜV eine Bescheinigung über die erforderliche Änderung der Fahrzeugdokumente nach StVZO § 27, Absatz 1 an. Mit dieser Bescheinigung ist der tatsächliche Fahrzeugzustand auch vor der Änderung der Dokumente ordnungsgemäß bescheinigt.

## Was ist bei der Umschreibung zu beachten?

Die Übertragung der Beschreibung des Fahrzeugs aus den bisherigen Dokumenten ist insbesondere dann knifflig, wenn zusätzliche Eintragungen, z.B. nach Änderungen erfolgt waren. Um sicher zu gehen, dass die zusätzlichen Eintragungen auch vollständig und richtig von der zuständigen Verwaltungsbehörde übernommen werden, empfiehlt sich die Vorlage aller zum Fahrzeug vorhandenen Dokumente bei dieser Behörde

- Fahrzeugschein
- Fahrzeugbrief
- Bescheinigung über Änderungsabnahme(n)
- Bescheinigung(en) nach StVZO §27/1
- Gutachten

Bei Fragen zur Umschreibung oder zur Übertragung bereits eingetragener Änderungen unterstützen wir Sie gerne.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr  
**TÜV Kraftfahrt GmbH**  
Adressen und Öffnungszeiten unter [www.tuv.com](http://www.tuv.com)